

**„Tatbestandsmäßigkeit“**

## **Lernziele**

In den Vorstunden wurde das Thema Strafrecht allgemein eingeführt: Die Schülerinnen und Schüler haben gelernt, dass der Staat das Strafmonopol besitzt und erfahren, welchen Sinn Strafen haben.

Bevor die Ausarbeitung der Unterrichtsstunde zum Thema Tatbestandsmäßigkeit nun detaillierter aufgezeigt wird, sollen zunächst die aus der Unterrichtseinheit gewonnenen Lernziele festgelegt werden:

### Grobziel:

Es sollen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit behandelt werden: Voraussetzungen für die Strafbarkeit sind Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld.

### Feinziele:

Die Schülerinnen und Schüler können an einfachen Beispielen beurteilen, dass Handlungen nur unter den Voraussetzungen der Tatbestandsmäßigkeit, der Schuld und der Rechtswidrigkeit strafbar sind.

Die Schülerinnen und Schüler können den Begriff „Tatbestandsmäßigkeit“ beschreiben und den Rechtsgrundsatz „Keine Strafe ohne Gesetz“ erläutern.

Die Schülerinnen und Schüler können an einfachen Beispielen mit Hilfe des Strafgesetzbuches das Vorliegen einer Tatbestandsmäßigkeit beurteilen.

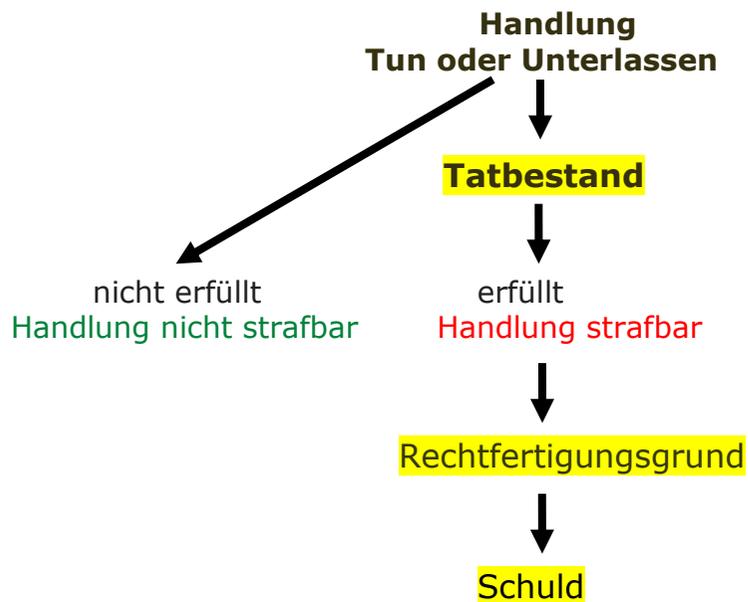
Die Schülerinnen und Schüler lernen den Unterschied zwischen objektiven Tatbestand und subjektiven Tatbestand kennen, können die beiden unterscheiden und anwenden.

# Unbekannte beschmieren Kacheln

**Münchberg** – Die Bahnsteigunterführung des Bahnhofes in Münchberg ist in den vergangenen Tagen das Ziel von Schmierereien geworden. Wie die Bundespolizei mitteilt, verunstalteten bislang unbekannte Rowdys mit Faserschreibern mehrere Kacheln. Die zuständige Bundespolizeiinspektion Selb hat die Ermittlungen aufgenommen. Das Bundespolizeirevier Hof bittet um Zeugenhinweise unter der Telefonnummer 09281/140029-0.

Quelle: Frankenpost, Freitag, 12. April 2013

## 1. Voraussetzungen für die Strafbarkeit einer Tat



**Tatbestandsmäßigkeit:** Die Tat muss all die Merkmale erfüllen, die in einem Paragraphen des Strafgesetzbuchs diese Tat als strafbar kennzeichnen.

### Beispiel § 242 Diebstahl:

(1) Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Art. 103 Abs. 2 Grundgesetz lautet: Eine Tat kann nur dann bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

## Merksatz: Keine Strafe ohne Gesetz

### 2. Bei jeder Straftat ist zu prüfen

- Was ist wirklich geschehen
- Welchen verbrecherischen Willen hatte der Täter

Demzufolge wird zwischen **objektiven** und **subjektiven** Tatbestandsmerkmalen unterschieden:

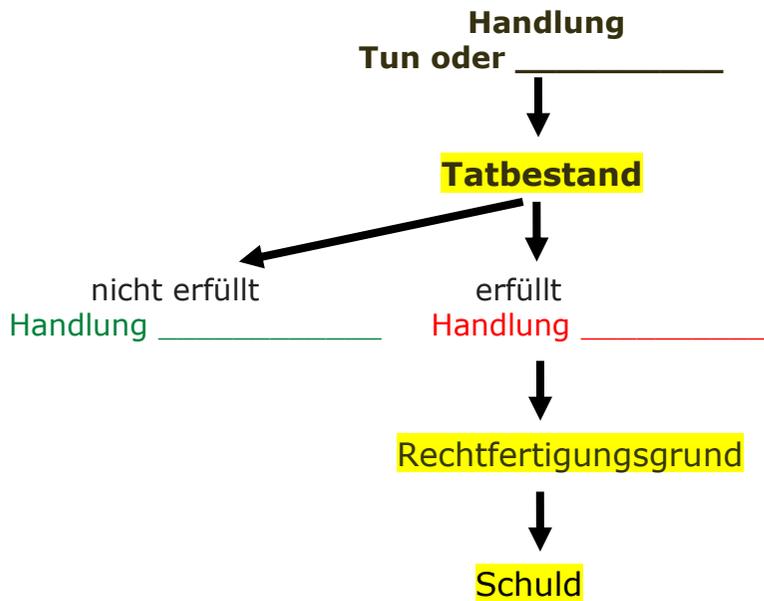
**Objektive Tatbestandsmerkmale:** Beziehen sich auf das genau Beschreibbare an der Tat.

**Subjektive Tatbestandsmerkmale:** Beziehen sich auf die verbrecherische Absicht des Täters.

### Am Beispiel des § 242:

Wegnahme einer fremden Sache	}	objektive Tatbestandsmerkmale
Wegnahme einer beweglichen Sache aus dem Gewahrsam des anderen		
Widerrechtliche Zueignungsabsicht	}	subj.TB-Merkmale

# 1. Voraussetzungen für die Strafbarkeit einer Tat



**Tatbestandsmäßigkeit:** Die \_\_\_\_\_ muss all die \_\_\_\_\_, die in einem Paragrafen des \_\_\_\_\_ diese Tat \_\_\_\_\_ kennzeichnen.

**Beispiel § 242 Diebstahl:**

(1) Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Art. 103 Abs. 2 Grundgesetz lautet: Eine Tat kann nur dann bestraft werden, wenn die \_\_\_\_\_ war, \_\_\_\_\_ die Tat \_\_\_\_\_ wurde.

**Merksatz:** \_\_\_\_\_

## 2. Bei jeder Straftat ist zu prüfen

- Was ist wirklich geschehen
- Welchen verbrecherischen Willen hatte der Täter

Demzufolge wird zwischen \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_ Tatbestandsmerkmalen unterschieden:

**Objektive Tatbestandsmerkmale:** Beziehen sich auf das \_\_\_\_\_ der Tat.

**Subjektive Tatbestandsmerkmale:** Beziehen sich auf die \_\_\_\_\_ des Täters.

**Am Beispiel des § 242:**

\_\_\_\_\_ } objektive  
 \_\_\_\_\_ } Tatbestandsmerkmale  
 \_\_\_\_\_ }  
 \_\_\_\_\_ } subj.TB-Merkmale

## Rollenspiel „Cybermobbing“ - Allgemeine Informationen

### **Didaktische Begründung:**

Das Rollenspiel behandelt das so genannte Cybermobbing, also Mobbing im Internet. Es soll aufzeigen, dass Cybermobbing nicht nur moralisch verwerflich, sondern auch illegal ist, weil damit die Straftatbestände der Beleidigung, üblen Nachrede oder Verleumdung erfüllt sein können, mit entsprechenden strafrechtlichen Folgen.

**Plot:** Im Rollenspiel suchen die Eltern von Cindy Mustermann Rat bei einem Rechtsanwalt, nachdem sie erfahren haben, dass ihre Tochter in der Internet-Community gnadenlos gemobbt wird. Das Mobbing begann, nachdem die Tochter bei einer Party nach reichlich Alkoholgenuss ihr Handy verloren hatte. Kurz darauf tauchen daraus in einer Internet-Community Fotos auf, die sie wie ein Model posierend nur in Unterwäsche zeigten - Fotos, die das Mädchen aus Spaß mit Freundinnen gemacht hatte...

**Ort:** Rechtsanwaltskanzlei Gesetzlich & Partner, Büro Dr. Gesetzlich

**Personen:** Frau Mustermann, Mutter der betroffenen Schülerin  
Herr Mustermann, Vater der betroffenen Schülerin  
Herr Gesetzlich, Rechtsanwalt

**Herr Gesetzlich:** Guten Tag die Herrschaften, was kann ich denn für Sie tun?

**Frau Mustermann:** Also, es verhält sich wohl so dass unsere Tochter seit sie auf dieser Party ziemlich betrunken war und ihr Handy verloren hat scheinbar im Internet massiv gemobbt wird.

**Herr Mustermann:** Ja, das nennt man doch glaub ich Cybermobbing auf Neudeutsch, oder. Wir möchten jetzt die die unsere Cindy so mobben verklagen und sind deswegen heute bei Ihnen.

**Herr Gesetzlich:** Tja Herr Mustermann, wegen Cybermobbing können wir leider keine Klage erheben, da es keinen speziellen Tatbestand gibt, der Cybermobbing unter Strafe stellt.

**Frau Mustermann:** Was sagen Sie da, das ist ja entsetzlich, das kann ja gar nicht sein. Sie meinen, man kann nichts machen?

**Herr Mustermann:** Nun reg Dich doch nicht so auf Schatz, Herr Gesetzlich kann schließlich auch nichts dafür. Es hilft auch nicht, wenn wir jetzt die Nerven verlieren...

**Herr Gesetzlich:** Ja, bitte beruhigen Sie sich Frau Mustermann, ich bin ja mit meinen Ausführungen auch noch nicht fertig! Wie gesagt gibt es zwar keinen speziellen Tatbestand, der Cybermobbing unter Strafe stellt. Gleichwohl können durch Cybermobbing verschiedene Straftatbestände verwirklicht werden, z. B. Beleidigung, Üble Nachrede, Verleumdung, Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen und einige mehr. Sie müssen mir einfach ganz detailliert schildern was genau wann passiert ist, dann kann ich Ihnen erläutern wie ich denke dass wir dagegen vorgehen können...

(Autorentext, in Anlehnung an „Netzangriff“)

## **Rollenspielkarte für die Rolle von Frau Mustermann**

**Rolle von Frau Mustermann:** Frau Mustermann ist von den Vorkommnissen sehr berührt und beunruhigt. Sie ist daher etwas aufgelöst und regt sich schnell auf.

**Herr Gesetzlich:** Guten Tag die Herrschaften, was kann ich denn für Sie tun?

**Frau Mustermann:** Also, es verhält sich wohl so dass unsere Tochter seit sie auf dieser Party recht betrunken war und ihr Handy verloren hat im Internet ziemlich massiv gemobbt wird.

**Herr Mustermann:** Ja, das nennt man doch glaub ich Cybermobbing auf Neudeutsch, oder. Wir möchten jetzt die die unsere Cindy so mobben verklagen und sind deswegen heute bei Ihnen.

**Herr Gesetzlich:** Tja Herr Mustermann, wegen Cybermobbing können wir leider keine Klage erheben, da es keinen speziellen Tatbestand gibt, der Cybermobbing unter Strafe stellt.

**Frau Mustermann:** Was sagen Sie da, das ist ja entsetzlich, das kann ja gar nicht sein. Sie meinen, man kann nichts machen?

**Herr Mustermann:** Nun reg Dich doch nicht so auf Schatz, Herr Gesetzlich kann schließlich auch nichts dafür. Es hilft auch nicht, wenn wir jetzt die Nerven verlieren...

**Herr Gesetzlich:** Ja, bitte beruhigen Sie sich Frau Mustermann, ich bin ja mit meinen Ausführungen auch noch nicht fertig! Wie gesagt gibt es zwar keinen speziellen Tatbestand, der Cybermobbing unter Strafe stellt. Gleichwohl ...

## **Rollenspielkarte für die Rolle von Herrn Mustermann**

**Rolle von Herrn Mustermann:** Obwohl auch Herr Mustermann sehr besorgt ist reagiert er eher besonnen.

**Herr Gesetzlich:** Guten Tag die Herrschaften, was kann ich denn für Sie tun?

**Frau Mustermann:** Also, es verhält sich so dass unsere 16-jährige Tochter Cindy seit sie auf dieser Party recht betrunken war und ihr Handy verloren hat im Internet ziemlich massiv gemobbt wird.

**Herr Mustermann:** Ja, das nennt man doch glaub ich Cybermobbing auf Neudeutsch, oder. Wir möchten jetzt die die unsere Cindy so mobben verklagen und sind deswegen heute bei Ihnen.

**Herr Gesetzlich:** Tja Herr Mustermann, wegen Cybermobbing können wir leider keine Klage erheben, da es keinen speziellen Tatbestand gibt, der Cybermobbing unter Strafe stellt.

**Frau Mustermann:** Was sagen Sie da, das ist ja entsetzlich, das kann ja gar nicht sein. Sie meinen, man kann nichts machen?

**Herr Mustermann:** Nun reg Dich doch nicht so auf Schatz, Herr Gesetzlich kann schließlich auch nichts dafür. Es hilft auch nicht, wenn wir jetzt die Nerven verlieren...

**Herr Gesetzlich:** Ja, bitte beruhigen Sie sich Frau Mustermann, ich bin ja mit meinen Ausführungen auch noch nicht fertig! Wie gesagt gibt es zwar keinen speziellen Tatbestand, der Cybermobbing unter Strafe stellt. Gleichwohl können durch Cybermobbing ...

## Rollenspielkarte für die Rolle von Rechtsanwalt Gesetzlich

**Rolle von Rechtsanwalt Gesetzlich:** Herr Gesetzlich ist ein gediegener Rechtsanwalt mit langjähriger Erfahrung. Er ist höflich aber bestimmt und korrekt.

**Herr Gesetzlich:** Guten Tag die Herrschaften, was kann ich denn für Sie tun?

Frau Mustermann: Also, es verhält sich so dass unsere 16-jährige Tochter Cindy seit sie auf dieser Party recht betrunken war und ihr Handy verloren hat im Internet ziemlich massiv gemobbt wird.

**Herr Mustermann:** Ja, das nennt man doch glaub ich Cybermobbing auf Neudeutsch, oder. Wir möchten jetzt die die unsere Cindy so mobben verklagen und sind deswegen heute bei Ihnen.

**Herr Gesetzlich:** Tja Herr Mustermann, wegen Cybermobbing können wir leider keine Klage erheben, da es keinen speziellen Tatbestand gibt, der Cybermobbing unter Strafe stellt.

**Frau Mustermann:** Was sagen Sie da, das ist ja entsetzlich, das kann ja gar nicht sein. Sie meinen, man kann nichts machen?

**Herr Mustermann:** Nun reg Dich doch nicht so auf Schatz, Herr Gesetzlich kann schließlich auch nichts dafür. Es hilft auch nicht, wenn wir jetzt die Nerven verlieren...

**Herr Gesetzlich:** Ja, bitte beruhigen Sie sich Frau Mustermann, ich bin ja mit meinen Ausführungen auch noch nicht fertig! Wie gesagt gibt es zwar keinen speziellen Tatbestand, der Cybermobbing unter Strafe stellt. Gleichwohl können durch Cybermobbing verschiedene Straftatbestände verwirklicht werden, z. B. Beleidigung, Üble Nachrede, Verleumdung, Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen und einige mehr. Sie müssen mir einfach ganz detailliert schildern was genau wann passiert ist, dann kann ich Ihnen erläutern wie ich denke dass wir dagegen vorgehen können. Grundsätzlich sind Kinder über 14 Jahren strafmündig, das heißt dass die „Freunde“ Ihrer Tochter belangt werden können....

## **Exkurs: Straftatbestände die beim Cybermobbing erfüllt sein können**

### ➤ **Beleidigung (§ 185 StGB):**

Ob eine strafbare Beleidigung vorliegt, ist abhängig vom Wortlaut sowie dem Gesamtzusammenhang. Auch Fotomontagen oder Gesten wie der „Stinkefinger“ können im Gesamtzusammenhang als Beleidigung gesehen werden. Eine Beleidigung wird mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr geahndet. Kommt noch eine Tätlichkeit hinzu, steigt die Freiheitsstrafe auf bis zu zwei Jahre.

### ➤ **Verletzung des Rechts am eigenen Bild (§ 22 Kunsturhebergesetz [KUG]):**

Jeder Mensch darf entscheiden, ob und welche Bilder von ihm veröffentlicht werden. Ein Verstoß wird mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr geahndet.

### **Weitere Straftatbestände, die beim Cybermobbing erfüllt sein können:**

- Üble Nachrede (§ 186 StGB)
- Verleumdung (§ 187 StGB)
- Nötigung (§ 240 StGB)
- Bedrohung (§ 241 StGB)
- Erpressung (§ 253 StGB)
- Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 StGB)
- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a StGB)
- Verletzung des Briefgeheimnisses (§ 202 StGB)
- Gewaltdarstellungen (§ 131 StGB)
- Nachstellung (Stalking, § 238 StGB)
- etc.

Als strafrechtliche Nebenfolgen kommt auf jeden Fall die Einziehung der Tatmittel (Handy, Notebook, Smartphone, PC) in Betracht.

## **Aufgabe 1:**

### **Fall 1:**

A, ein begeisterter Segler, geht am Ufer eines großen Sees spazieren. Als er an einem Steg ein angebundenes Segelboot entdeckt, bindet er es los und segelt davon. Dabei hat er vor, das Boot ca. zwei Stunden später zurückzubringen, was er dann auch tut.

Ist ein Straftatbestand erfüllt? Begründe Deine Antwort (Wenn ja, welcher? Wenn nein, warum nicht.).

Lösung: In Fall 1 hat der Täter keinen Straftatbestand erfüllt. Sein Verhalten war zwar rechtswidrig (verbotene Eigenmacht, § 858 BGB), sodass der betroffene Besitzer sich mit Gewalt hätte wehren dürfen (Notwehr, § 32 StGB). A hat aber kein Strafgesetz verletzt; er ist daher nicht strafbar.

- *Diebstahl (§ 242 StGB) entfällt mangels Zueignungsabsicht. Denn von den beiden Zueignungskomponenten „Aneignung“ und „Enteignung des Berechtigten“ ist letztere wegen des Rückführungswillens des Täters nicht erfüllt.*

---

## **Aufgabe 2**

Art. 103 Abs. 2 Grundgesetz lautet: Eine Tat kann nur dann bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

Überlege, warum die Verfasser des Grundgesetzes diese Bestimmung für derart wichtig hielten, dass sie aufgenommen wurde (Entstehung des Grundgesetzes 1949).

Lösung: Da der *Grundsatz nulla poena sine lege* in der kurz vorher zu Ende gegangenen *nationalsozialistischen Zeit* außer Kraft gesetzt war, wurde das Gesetzlichkeitsprinzip als fundamentaler Grundsatz des Rechtsstaates im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“ verankert, um sicherzustellen, dass jeder vorhersehen kann, welches Verhalten mit Strafe bedroht ist. Zudem sorgt es als Ausformung des Gewaltenteilungsprinzips dafür, dass nur die Gesetzgebung und nicht die ausführende oder rechtsprechende über die Strafbarkeit eines Verhaltens entscheidet.

## **Aufgabe 1:**

### **Fall 1:**

A, ein begeisterter Segler, geht am Ufer eines großen Sees spazieren. Als er an einem Steg ein angebundenes Segelboot entdeckt, bindet er es los und segelt davon. Dabei hat er vor, das Boot ca. zwei Stunden später zurückzubringen, was er dann auch tut.

Ist ein Straftatbestand erfüllt? Begründe Deine Antwort (Wenn ja, welcher? Wenn nein, warum nicht.).

---

## **Aufgabe 2**

Art. 103 Abs. 2 Grundgesetz lautet: Eine Tat kann nur dann bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

Überlege, warum die Verfasser des Grundgesetzes diese Bestimmung für derart wichtig hielten, dass sie aufgenommen wurde (Entstehung des Grundgesetzes 1949).

# Unterrichtseinheit

## Schemadisposition

Im Lehrbuch *Forum 9* findet sich das Kapitel VI „**Das Strafrecht als Teilgebiet öffentlichen Rechts**“. Unter 1.2 „**Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit im Strafrecht**“ ist als Baustein 1.2.1 **Tatbestandsmäßigkeit** zu finden.<sup>1</sup>

Die **Tatbestandsmäßigkeit** kann die Lehrkraft mit den Schülern wie im Folgenden schematisch dargestellt erarbeiten:

Phasen	Inhalt	Aktions-/ Sozialform	Medien	Zeit
Einführung	Folie mit. Zeitungsartikel über eine Straftat in der Region	Stummer Impuls	Folie StGB	3 min
1. LZ	Voraussetzungen der Strafbarkeit: Tatbestandsmäßigkeit – Rechtswidrigkeit – Schuld	fragend- entwickelnd, Plenum	Folie Arbeitsblatt	10 min
2. LZ	Rechtsgrundsatz „Keine Strafe ohne Gesetz“ und Definition „Tatbestandsmäßigkeit	Rollenspiel / Diskussion	Rollenspielkarten, Folie StGB	15 min
3. LZ	Unterscheidung Objektiver TB – subjektiver TB	dozierend, erarbeitend in Partnerarbeit	StGB Arbeitsblatt	10 min
4. LZ Anwendung, Sicherung	Zusammenfassung – Sicherung und Hausaufgabenstellung	erarbeitend im Plenum, Rest als Einzelarbeit zuhause	Folie Arbeitsblatt StGB	7 min

<sup>1</sup> Forum 9, Realschule Bayern, 2006, S. ??ff.

## Lehrplaneinordnung

Das Unterrichtsthema *Tatbestandsmäßigkeit* ist im Lehrplan der 9. Klasse wie folgt zu finden:

### WiR 9.5 Strafrecht als Teilgebiet des Öffentlichen Rechts (ca. 14 Std.)

„Die Schüler beschäftigen sich intensiv mit grundlegenden Bestimmungen des Strafrechts und lernen dadurch ein wesentliches Gebiet des Öffentlichen Rechts kennen. Anhand von Rechtsfällen wird ihnen deutlich, dass rechtswidrige Handlungen neben strafrechtlichen auch zivilrechtliche Folgen haben können. Beispiele aus dem Bereich der Verkehrserziehung eignen sich besonders dafür, Gesichtspunkte des Privatrechts und des Öffentlichen Rechts zusammenzuführen und wesentliche Unterschiede dieser Rechtsgebiete deutlich zu machen. In der Auseinandersetzung mit dem Jugendstrafrecht erfahren die Schüler, dass Alter und Reife für die Schuldfähigkeit und der Erziehungsgedanke für Strafzumessung und Strafvollzug eine wesentliche Rolle spielen. Sie erkennen außerdem, dass Gewaltanwendung, insbesondere unter Jugendlichen, kein Mittel ist um Konflikte zu lösen, und dass jedwede Art von Gewalttätigkeit rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Die Analyse und die Bewertung aktueller Fälle (Besuch einer Gerichtsverhandlung) dienen dazu, rechtliches Denken zu üben, komplexe Sachverhalte zu durchdringen und verschiedene Möglichkeiten für rechtliche Folgen zu überdenken.“

### **Strafrecht, Straftat, Ordnungswidrigkeit**

- staatliches Strafmonopol: Ordnungs- und Schutzfunktion; Zweck staatlichen Strafens
- Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit: Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld als Voraussetzungen für die Strafbarkeit<sup>2</sup>

Dieses Unterrichtsthema ist ein wichtiger Bestandteil der Ziele der rechtlichen Bildung. Schon in der achten Klasse wurden die Schülerinnen und Schüler mit den Grundzügen unseres Rechtssystems vertraut gemacht, indem sie Eigentumsrecht (Sachenrecht) und Vertragsrecht (Schuldrecht) in WiR 8.3, sowie die Rechtsordnung in WiR 8.4. kennengelernt haben. Dieses Wissen soll in der 9. Jahrgangsstufe um das Strafrecht erweitert werden. Auch das juristische Denken wird anhand der Methode der Subsumtion weiter geschult.

---

<sup>2</sup> [www.isb.bayern.de](http://www.isb.bayern.de), 28.04.13

**(2) Juristisches Denken**

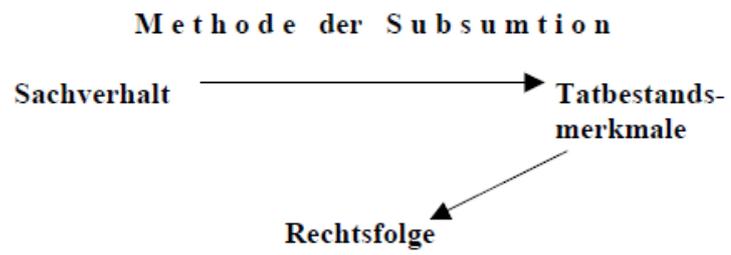


Abb. aus Schiller „Didaktik des Rechnungswesens“ S. 7

## Ablauf und methodische Begründung

### Einführungsphase:

Gleich zu Beginn der Stunde lässt die Lehrkraft die StGBs austeilen um die Schülerinnen und Schüler während der Stunde darin blättern bzw. suchen und geeignete Paragraphen vorlesen zu lassen. Als Einstieg legt die Lehrkraft dann einen Fall aus der Region mit der Überschrift „Unbekannte beschmieren Kacheln“ auf den Overhead und bittet die Schülerinnen und Schüler diesen zu lesen und sich kurz Gedanken darüber zu machen. Da sich der Fall auf dem Nahbereich der Schülerinnen und Schüler bezieht, da wohl fast alle im alltäglichen Leben schon beschmierte Wände oder Graffiti zumindest gesehen haben, kann die Aufmerksamkeit der Schüler im besonderen Maße geweckt werden.

### 1. Lernziel

Die Schülerinnen und Schüler können an einfachen Beispielen beurteilen, dass Handlungen nur unter den Voraussetzungen der Tatbestandsmäßigkeit, der Schuld und der Rechtswidrigkeit strafbar sind.

Nach der Lese- und Reflektionszeit erarbeitet die Lehrkraft mit den Schülern fragend-entwickelnd, warum diese Tat strafbar ist (in grün jeweils die Frage der Lehrkraft, in rot die erwartete Schülerantwort). Die Schülerinnen und Schüler sollen erkennen, dass Handlungen nur unter bestimmten Voraussetzungen strafbar sind. Durch das fragend-entwickelnde Gespräch im Plenum werden die Begriffe *Tatbestand* und *Tatbestandsmäßigkeit* erarbeitet. Durch die Aktionsform fragend-entwickelnd steigert die Lehrkraft mit gezielten Fragen und durch das Zusammenspiel von melden, aufrufen und richtiges Antworten die weiterführende Motivation der Schüler. Gleichzeitig ist es der Lehrkraft möglich, leicht ablenkbare Schüler mit Hilfe überraschender Fragestellungen anzuregen dem Unterricht Aufmerksamkeit zu schenken. Zudem können zum Beispiel eher mitarbeitsträge Schüler gezielt abgefragt und so zur Leistungssteigerung motiviert werden. Die Lehrkraft kann schnell zum eigentlichen Thema kommen.<sup>3</sup>

- L: „Warum sucht die Kriminalpolizei hierzu Zeugen?“

→ S: „Es ist eine Straftat.“

---

<sup>3</sup> Vgl. Schiller, 2001, S. 125 - 127

- L: „Aber wann ist denn eine Handlung strafbar?“

→ S: „Wenn man sich eines bestimmten Vergehens oder Verbrechens schuldig gemacht hat.“ (das sollten die SuS noch aus der vorangegangenen Stunde wissen)

- L: „Aber wie weiß denn die Polizei, ob sie eine Straftat verfolgen muss oder der Richter, ob er einen Täter verurteilen kann?“

→ S: „Es muss irgendwo so stehen.“

- L: „Ja, aber wo genau kann denn zum Beispiel ein Polizist oder ein Richter oder ein Rechtsanwalt nachsehen?“

→ S: „Es muss in einem Gesetz so festgelegt sein oder so stehen.“

- L: „Genau. Und das ist dann der Tatbestand. Wenn die Tat dann auch noch rechtswidrig ist und die Schuld nachgewiesen werden kann sind die drei Voraussetzungen für die Strafbarkeit gegeben.“

Die Lehrkraft weist in diesem Zusammenhang auch noch darauf hin, dass die Strafbarkeit des Graffiti-Sprayens erst seit 1. September 2005 per Gesetz (§ 303 Abs. 2) festgelegt. Nachdem erarbeitet worden ist, welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, dass Handlungen strafbar sind wird der erste Teil des Arbeitsblatts gemeinsam ausgefüllt. Die Lehrkraft erwähnt an dieser Stelle dass in dieser Stunde nur die Tatbestandsmäßigkeit behandelt wird und in den folgenden Stunden Rechtswidrigkeit und Schuld. In dieser Unterrichtseinheit wird statt eines Hefteintrags ein Arbeitsblatt (siehe Anhang 2a) verwendet, um den ohnehin engen zeitlichen Rahmen nicht noch mehr zu gefährden. Das gemeinsame Ausfüllen des Arbeitsblatts erfolgt anhand einer Folie mit Lückentext, das den Schülerinnen und Schülern als Arbeitsblatt ausgeteilt wird. Durch die gemeinsame Erarbeitung auf Folie hat die Lehrkraft die Klasse die ganze Zeit im Blick. Das Merkblatt mit korrespondierender Overheadfolie hat den Vorteil, dass den Schülern übermäßig viel Schreibarbeit erspart bleibt, die Unterrichtsinhalte schneller übermittelt werden können und die Lehrkraft somit mehr Zeit zur Verständnissicherung hat. Durch den Lückentext soll einer möglichen Teilnahmslosigkeit der Schüler entgegengewirkt werden<sup>4</sup>.

Im nächsten Schritt geht die Lehrkraft auf den das Gesetzlichkeitsprinzip ein und vermittelt den Schülerinnen und Schülern eine Definition des Begriffs Tatbestandsmäßigkeit.

---

<sup>4</sup> Vgl. Schiller, 2001, S. 149ff.

## 2. Lernziel:

Die Schülerinnen und Schüler können den Begriff „Tatbestandsmäßigkeit“ beschreiben und den Rechtsgrundsatz „Keine Strafe ohne Gesetz“ erläutern.

Die Lehrkraft geht hierbei speziell auf das Gesetzlichkeitsprinzip und dessen historische Entstehung ein und hebt hervor, dass es nicht zu allen Zeiten gegeben war, dass nach einem Gesetz bestraft wurde, sondern dass die Strafe teilweise von der Willkür des oder der Richter abhing. Als Beispiele werden die Zeit Kaiser Karls V oder die Willkür während des Nationalsozialismus aufgezeigt.

Dann legt die Lehrkraft noch dar, dass es auch in heutiger Zeit Entwicklungen gibt, die den Erlass neuer Gesetze erforderlich machen würden. Als Beispiel nennt sie das sog. „Cybermobbing“, wofür es in Deutschland noch kein Gesetz gibt, durch das Cybermobbing als Tatbestand normiert ist und somit geahndet werden kann.

Hier setzt die Lehrkraft zur Verdeutlichung ein kurzes Rollenspiel zum Thema ein um die Schülerinnen und Schüler besser für die Problematik die behandelt werden soll zu sensibilisieren. Rollenspiele eignen sich sehr gut im Rechtskundeunterricht, da reale Situationen durchgespielt werden können. Allerdings ist hierbei zu bedenken, dass die Rollenspieler sich möglicherweise mit ihren Rollen identifizieren oder auch identifiziert werden, sowohl während des Spiels als auch teilweise noch danach. Daher wurde im nachfolgenden Rollenspiel die Rolle eines Täters bzw. Opfers bewusst weggelassen.

Da es sich beim geplanten Rollenspiel nur um eine kurze Sequenz handelt, ist für die Planung die verkürzte Ablaufphasenplanung bestehend aus Motivationsphase (Spielanlass, Rollenspielübertragung, Beobachtungsaufträge), Aktionsphase (eigentliches Rollenspiel) und Reflektionsphase (Befragungen, Diskussionen) geeignet<sup>5</sup>.

Der Teil der Motivationsphase, in der Spielanlass und Rollenübertragung angesprochen werden, findet bereits in der vorhergehenden Stunde statt, damit sich die drei Rollenspieler anhand der Rollenspielkarten auf ihre jeweilige Rolle vorbereiten können. Der zweite Teil der Motivationsphase, die Vergabe der Beobachtungsaufträge, die Aktionsphase mit dem

---

<sup>5</sup> Vgl. Schiller, Fachdidaktik Ökonomie, S. 70

eigentlichen Rollenspiel sowie die Reflektionsphase werden in der aktuellen Stunde zum Thema „Tatbestandsmäßigkeit“ ausgeführt.

Inhalt des Rollenspiels und Rollenspielkarten s. Anhang 3-5.

Während der anschließenden Diskussion in der die SuS ihre Beobachtungen erläutern sollen legt die Lehrkraft die Folie „Exkurs: Straftatbestände die beim Cybermobbing erfüllt sein können“ (siehe Anhang 6) auf. Die Beispiele und einige Paragraphen werden gemeinsam gelesen. Da es ggfs. im Nahbereich einiger Schüler schon ähnliche Vorkommnisse gegeben hat, wird das Interesse an dieser Fallarbeit durch die Anschaulichkeit erhöht. Das Lesen einzelner Paragraphen im Strafgesetzbuch führt durch den direkten „Blick ins Gesetz“ und das „Lösen des Falles“ zu zusätzlicher Motivation. Nach erfolgter Diskussion die von der Lehrkraft dahin gelenkt wurde dass die Schülerinnen und Schüler den Begriff Tatbestandsmäßigkeit beschreiben bzw. definieren können und den Rechtsgrundsatz „Keine Strafe ohne Gesetz“ kennen und erläutern können erfolgt das weitere Ausfüllen des bereits angefangenen Arbeitsblatts (s. Anhang 2).

### 3. Lernziel

Die Schülerinnen und Schüler lernen den Unterschied zwischen objektiven Tatbestand und subjektiven Tatbestand kennen, können die beiden unterscheiden und anwenden.

Im dritten Lernziel geht die Lehrkraft dozierend auf die beiden Ausprägungen der objektiven und subjektiven Tatbestandsmäßigkeit ein und zeigt Unterscheidung auf. Die darstellende oder dozierende Aktionsform hat hier den Vorteil dass die Informationen rasch und zuverlässig vermittelt werden können<sup>66</sup>. Daraufhin soll das Gelernte anhand eines Beispiels in Partnerarbeit angewendet werden. Dafür werden die Schüler gebeten, auf ihrem Arbeitsblatt am Beispiel des § 242 Diebstahl gemeinsam mit ihrem Banknachbarn die objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale zu finden. Durch die Sozialform „Partnerarbeit“ wird der Unterricht nach der sehr lehrerzentrierten Sozialform des dozierenden Unterrichts wieder aufgelockert. Außerdem werden die Schülerinnen und Schüler zu partnerschaftlichen Verhalten erzogen und die Selbstständigkeit und Selbsttätigkeit der Lernenden wird gefördert. Der Lehrer kann bei Bedarf Einzelhilfe leisten

---

<sup>66</sup> Vgl. Schiller, 2009 S. 21

und somit speziell auf den Schüler als Individuum eingehen.<sup>7</sup> Nach erfolgter Partnerarbeit wird es auf der Lehrer-Folie am Overhead verbessert, wobei jeweils ein Schüler die korrekte Lösung auf die Folie schreiben und danach einen Mitschüler aufrufen darf.

#### 4. Lernziel sowie Anwendung und Sicherung

Die Schülerinnen und Schüler können an einfachen Beispielen mit Hilfe des Strafgesetzbuches das Vorliegen einer Tatbestandsmäßigkeit beurteilen.

In der Sicherungsphase werden noch einige Aufgaben und Fälle im Plenum erarbeitet. Dazu legt die Lehrkraft noch eine Folie mit einem Aufgaben<sup>8</sup> und Fallbeispiel<sup>9</sup> auf den Overheadprojektor (s. Anhang 7a, Arbeitsblatt 2). Die Schüler sollen die Aufgaben möglichst selbständig lösen. Durch die Wiederholung werden die Begriffe im Gedächtnis tiefer verarbeitet und gesichert. Falls die Zeit für die komplette Bearbeitung der Fälle nicht mehr ausreichen sollte, erteilt die Lehrkraft die Anweisung, die noch nicht besprochenen Aufgaben zuhause selbständig zu bearbeiten. Diese werden dann zu Beginn der darauffolgenden Unterrichtsstunde verbessert. Durch die konkrete Anwendung auf dem Arbeitsblatt wird dem Schüler eine gezielte Prüfungsvorbereitung ermöglicht.<sup>10</sup>

---

<sup>7</sup> Schiller, 2001, S. 135

<sup>8</sup> Vgl. Wirtschafts- und Rechtslehre für Realschulen, S. 204

<sup>9</sup> Vgl. Krey, S. 79

<sup>10</sup> Schiller, 2001, S. 153

## Sachanalyse

Die Grundsätze unseres Rechtsstaats sind in der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland festgelegt. Zu ihnen zählen die Rechtsbindung, die Rechtsgleichheit, die Rechtssicherheit und die Unabhängigkeit der Gerichte. Insbesondere im Bereich der Justiz und somit des Strafrechts gelten besondere Vorschriften, die Rechtsstaatlichkeit und Transparenz gewährleisten sollen. Das erste dieser Strafrechtsprinzipien ist das Gesetzlichkeitsprinzip, das in Artikel 103 Abs. 2 GG seinen Niederschlag gefunden hat: „Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde“ (Art. 103 Abs. 2 GG).

### Das Gesetzlichkeitsprinzip

Die Voraussetzung dafür, dass eine Straftat verfolgt werden kann, ist, dass der einschlägige Tatbestand der zu bestrafenden Tat vor der Tatausübung überhaupt gesetzlich festgelegt ist. Dieses als Gesetzlichkeitsprinzip bekannte Faktum findet sich in § 1 des Strafgesetzbuchs (StGB), der besagt, dass eine Tat nur bestraft werden kann, „wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde“<sup>11</sup>. Konkrete Straftatbestände wie z.B. Mord, Körperverletzung, Diebstahl, Betrug finden sich dann im Besonderen Teil des Strafgesetzbuchs in den §§ 80-358. Im Allgemeinen Teil des StGB sind demgegenüber die Vorschriften enthalten, die grundsätzlich für alle Delikte des Besonderen Teils gemeinsam gelten, wie z. B. Täterschaft und Teilnahme, Strafen und Maßregeln, Notwehr, Schuldfähigkeit um nur einige zu nennen<sup>12</sup>. Historisch betrachtet war das obengenannte Gesetzlichkeitsprinzip jedoch nicht immer gegeben. In der „Peinlichen Gerichtsordnung“ Kaiser Karls V. aus dem Jahre 1532, die auch als *Carolina* bekannt ist, war es dem Richter überlassen, welche Strafe er für ein Vergehen wählte wenn eine Strafe für den konkreten Fall nicht ausdrücklich vorgesehen war<sup>13</sup>. Erst der 1801 vom Strafrechtsprofessor und später in Bamberg tätigen Richter Anselm von Feuerbach formulierte Satz „Jede Zufügung einer Strafe setzt ein Strafgesetz voraus“ änderte dies und fand seinen Eingang in die Strafgesetzbücher. Das 1813 von ihm geschaffene bayerische StGB setzte einer

---

<sup>11</sup> Vgl. Haft, S. 30ff

<sup>12</sup> Vgl. Rengier §1. Einführung

<sup>13</sup> Heinrich, S. 10

gegebenenfalls von staatlicher Seite erfolgenden Willkür ein Ende; hernach hatten sich laut Krey „bei der Schaffung des StGB für das Deutsche Reich [...] jene rechtsstaatlichen und demokratischen Ideen in erheblichem Umfang durchgesetzt. Demgemäß verstand es sich praktisch von selbst, dass diese Kodifikation das „nulla poena sine lege-Prinzip“ anerkannte [...] und zwar mit Wirkung für das gesamte Deutsche Reich“<sup>14</sup>. Während des Naziregimes wurde das Gesetzlichkeitsprinzip jedoch erneut preisgegeben, unter anderem durch das „Gesetz über Maßnahmen der Staatsnotwehr“ vom Juli 1934, in dem die Beseitigung politischer Gegner rückwirkend für "rechters" erklärt wurde<sup>15</sup> und der Analogienovelle von 1935<sup>16</sup>. Auch der vermeintliche Brandstifter des Reichstages, Marinus van der Lubbe, wurde auf der Basis eines Gesetzes zum Tode verurteilt, das erst nach der Tat erlassen wurde, womit wiederum der rechtsstaatliche Grundsatz "nulla poena sine lege" (lat.: keine Strafe ohne ein Gesetz) aufgegeben wurde.

Nach dem Ende der Nazi-Diktatur kam es zum Wiederaufbau von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie in Westdeutschland. Dieser Wiederaufbau fand seinen Ausdruck in der Deutschen Verfassung vom 23. Mai 1949, dem „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“ (GG). Diese Verfassung hat in Art. 103 Abs. 2 erneut das „nulla poena sine lege-Prinzip“ verankert<sup>17</sup>, der gleichlautend mit § 1 des Strafgesetzbuchs ist. Das Gesetzlichkeitsprinzip ist heute als fundamentaler Grundsatz des Rechtsstaats international weithin anerkannt<sup>18</sup>.

Aus dem Gesetzlichkeitsprinzip des Art. 103 II GG ergeben sich vier Einzelprinzipien, die in der ergänzten lateinischen Formel „nullum crimen, nulla poena sine lege scripta, praevia, certa, stricta“ sichtbar werden<sup>19</sup>:

**(1) Verbot von Gewohnheitsrecht - „sine lege scripta“ = ohne geschriebenes Gesetz; Schriftlichkeitsgebot**

Konträr zum Zivilrecht, in dem Gewohnheitsrecht ein fester und üblicher Bestandteil ist, ist es im Strafrecht verboten, das Gewohnheitsrecht anzuwenden – insbesondere

---

<sup>14</sup> Krey, S. 21

<sup>15</sup> Ostendorf, in „Kriminalität und Strafrecht“, S. 24

<sup>16</sup> Haft, S. 30

<sup>17</sup> Krey, Rn 54

<sup>18</sup> Haft, S. 31

<sup>19</sup> Vgl. Rengier S. 17ff

wenn es zu Lasten des Täters geht. Somit kann ausschließlich ein geschriebenes Gesetz die Strafbarkeit eines Verhaltens begründen und eine bestimmte Strafe als Rechtsfolge androhen<sup>20</sup>.

## **(2) Rückwirkungsverbot - „sine lege praevia“ = ohne vorheriges Gesetz**

Eine weitere Ausprägung des Gesetzlichkeitsprinzips ist das Rückwirkungsverbot, womit das Verbot gemeint ist, Gesetze zu erlassen, die nicht nur für die Zukunft, sondern auch für die Vergangenheit ein bestimmtes Tun oder Unterlassen unter Strafe stellen. Es kann somit weder eine Strafbarkeit rückwirkend eingeführt, noch eine gesetzlich vorgesehene Strafe nachträglich eingeführt werden. Beispielsweise wurde im Jahre 1964 die Höchststrafe für Trunkenheit am Steuer (§ 316) von sechs Wochen auf ein Jahr Freiheitsstrafe erhöht. Die härtere Strafe kann in diesem Fall aber immer nur jene treffen, die gegen das neue Gesetz nach seinem Erlass verstoßen haben.<sup>21</sup>

## **(3) Verbot unbestimmter Strafgesetze oder Bestimmtheitsgebot - „sine lege certa“ = ohne sicheres / bestimmtes Gesetz**

Auch Gesetze, die nicht klar erkennen lassen was strafbar sein soll, genügen den Anforderungen des Gesetzlichkeitsprinzips nicht. Es gab beispielsweise nach dem Zweiten Weltkrieg eine Vorschrift, nach der sich strafbar machte, „wer gegen die öffentliche Ordnung verstößt oder gegen die Interessen der alliierten Streitkräfte... handelt“. Allerdings wurde diese Strafnorm mit Recht für nichtig erklärt, da sie so vage ist, dass man nicht sicher sein konnte, was genau strafbar sein soll.

## **(4) Analogieverbot - „sine lege stricta“ = ohne strenges / streng zu beachtendes Gesetz**

Entscheidend ist allein der Wortlaut des Strafgesetzes, der die Tat genau bezeichnen muss, es darf kein "Gummiparagraf" sein. Insbesondere ist eine entsprechende Gesetzesanwendung (Analogie) zuungunsten des Beschuldigten unzulässig. Wenn beispielsweise nach dem Gesetz ein Führerscheinentzug davon abhängig gemacht wird, dass ein "Kraftfahrzeug" im betrunkenen Zustand geführt wird, so darf der Führerscheinentzug nicht entsprechend für einen betrunkenen Fahrradfahrer angeordnet werden. Selbiges gilt, wenn neuere Entwicklungen, zum Beispiel in der Technik, dazu führen, dass Lücken in der Strafbarkeit entstehen. Es ist dann Aufgabe des Gesetzgebers - falls erforderlich - solche Lücken zu schließen.

Aufgrund gesellschaftlicher Veränderungen, technischer oder wirtschaftlicher Neuerungen besteht immer wieder die Notwendigkeit seitens des Gesetzgebers, neue Straftatbestände

---

<sup>20</sup> Heinrich, S. 11

<sup>21</sup> Roxin/Arzt/Tiedemann S. 12

einzuführen. Beispiele solcher Neueinführungen sind etwa § 129a StGB „Bildung terroristischer Vereinigungen“, der 1976 im Zuge der Bekämpfung des Terrorismus in das StGB aufgenommen wurde, der 1986 eingeführte § 263a StGB „Computerbetrug“ oder der 2005 eingeführte Abs. 2 zu § 303 StGB, der die Strafbarkeit des Graffiti-Sprayens normiert.

## **Die Deliktstufe Tatbestandsmäßigkeit**

Bei der Prüfung der Strafbarkeit geht man in der Regel so vor, dass man mit Bezug auf den Sachverhalt, also das zu beurteilende tatsächliche Geschehen, zunächst im Besonderen Teil des StGB nach einem einschlägigen Straftatbestand sucht. Dann erörtert man, ob dessen objektive Tatbestandsmerkmale und die weiteren Strafbarkeitsvoraussetzungen, die im Allgemeinen Teil geregelt sind, vorliegen.

Es gibt mehrere Funktionen der Deliktstufe Tatbestandsmäßigkeit. Erstens hat der Tatbestand bzw. Straftatbestand die Funktion, fest umrissene Deliktstypen zu formen; er umfasst den Inbegriff der Merkmale, die den jeweiligen Deliktstyp konstituieren. Zweitens besitzt der Tatbestand eine Auslesefunktion: Nur solche Normverstöße, die alle Merkmale eines Straftatbestandes erfüllen, können Straftaten sein<sup>22</sup>. Drittens fällt ihm eine Appellfunktion zu, da sich der Bürger an den hier normierten Ge- oder Verboten orientieren soll<sup>23</sup>.

Tatbestandsmäßig handelt der Täter, der den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt. Nach Krey ist das „der Fall, wenn er alle gesetzlichen Merkmale des fraglichen Delikts verwirklicht, m.a.W.: wenn sein Verhalten mit der Beschreibung des verbotenen Tuns im gesetzlichen Tatbestand übereinstimmt“<sup>24</sup>.

Der Besondere Teil (BT) des Strafrechts enthält die einzelnen Straftatbestände, jeweils verbunden mit einer Strafdrohung. Aufgabe des Besonderen Teils ist also sowohl „die Beschreibung und Abgrenzung der einzelnen Deliktstypen“, als auch die Normierung der jeweils angedrohten Strafe nach Art und Umfang. Die einzelnen Strafgesetze wie § 211 StGB

---

<sup>22</sup> Krey, S.81

<sup>23</sup> Heinrich, S.

<sup>24</sup> Krey, S. 81

(Mord), § 223 StGB(Körperverletzung) etc. bestehen dabei jeweils aus dem Tatbestand und der Rechtsfolge<sup>25</sup>.

**Beispiel:** Körperverletzung, § 223 Abs. 1 (mit § 15) StGB

*„Wer eine andere Person vorsätzlich körperlich oder an der Gesundheit schädigt <Tatbestand>, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft <Rechtsfolge>.“*

Während also im Straftatbestand das strafbare Verhalten selbst umschrieben ist, d.h. die Voraussetzungen genannt werden, die vorliegen müssen, damit eine Strafbarkeit wegen eines bestimmten Delikts angenommen werden kann, sind in den Rechtsfolgen die möglichen Sanktionen normiert, die sich an einen solchen Verstoß knüpfen<sup>26</sup>.

### **Der objektive und der subjektive Tatbestand**

Ein Tatbestand besteht jedoch regelmäßig aus subjektiven und objektiven Tatbeständen. Daher gilt es nach dem ersten Schritt der Trennung der verschiedenen Tatbestandsmerkmale festzustellen, ob es sich bei den einzelnen Merkmalen um objektive oder subjektive Tatbestandsmerkmale handelt. Unter objektiven Tatbestandsmerkmalen versteht man diejenigen Umstände, die das äußere Erscheinungsbild einer Tat bestimmen. Laut Rengier finden sich beim objektiven Tatbestand im Einzelnen immer wieder die nachfolgenden übereinstimmenden Elemente<sup>27</sup>:

- (1) **Tatsubjekt:** Der objektive Tatbestand legt fest, wer tauglicher Täter sein kann. Bei Allgemeindelikten, die man in der Regel an dem unbestimmten „Wer...“ erkennt, kommt jedermann als Täter in Betracht, bei Sonderdelikten nur ein bestimmter Personenkreis wie z.B. Ärzte oder Amtsträger.
- (2) **Tatobjekt:** (auch Handlungsobjekt): Tatobjekte werden mit Worten wie „Mensch“, „Urkunde“, „Sache“, Gebäude“ gekennzeichnet.
- (3) **Tathandlung:** Diese umschreibt das strafbare Verhalten, z. B. „töten“, „wegnehmen“, „beschädigen“.

---

<sup>25</sup> Krey, Rn 39

<sup>26</sup> Heinrich, S. 35

<sup>27</sup> Rengier, S. 47

Hingegen werden unter subjektiven Tatbestandsmerkmalen all die Umstände einer Tat summiert, „die dem psychisch-seelischen Bereich und dem Vorstellungsbild des Täters angehören“<sup>28</sup>. Hierunter fallen nach Rengier vor allen Dingen die „innere Haltung, Einstellung und Gedankenwelt des Täters (Vorstellungen, Absichten, Motive, Gesinnungen)<sup>29</sup>“.

Gemäß Heinrich enthält beispielsweise der objektive Tatbestand des Diebstahls, § 242 StGB, somit insgesamt vier Merkmale: als Tatobjekt eine (1) Sache, die (2) beweglich und für den Täter (3) fremd sein muss, sowie als Tathandlung (4) die Wegnahme. Im subjektiven Tatbestand ist (5) zuerst ein Vorsatz bzgl. dieser objektiven Tatbestandsmerkmale erforderlich, der Täter muss also wissen, dass er eine Sache, die beweglich und für ihn fremd ist, wegnimmt. Daneben ist (6) als weiteres (geschriebenes) subjektives Tatbestandsmerkmal notwendig, dass der Täter die Absicht hat, sich diese Sache rechtswidrig anzueignen<sup>30</sup>.

---

<sup>28</sup> Heinrich, S. 50

<sup>29</sup> Rengier, S. 49

<sup>30</sup> Heinrich, S. 47

# Literaturverzeichnis

## Literatur zur Sachanalyse:

Haft, Fritjof. 2004. Strafrecht Allgemeiner Teil. 9. Auflage. München. Beck.

Heinrich, Bernd. 2010. Strafrecht – Allgemeiner Teil. 2. Auflage. Stuttgart. Kohlhammer.

Krey, Volker: Deutsches Strafrecht Allgemeiner Teil. Band 1. Grundlagen, Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit, Schuld, 3. Aufl. 2008.

Küper, Wilfried. 2005. Strafrecht Besonderer Teil. Definitionen mit Erläuterungen. 6., neubearbeitete Auflage. Heidelberg. C.F. Müller.

Rengier, Rudolf. 2009. Strafrecht Allgemeiner Teil. München. Beck.

Roxin, Claus / Gunther Arzt / Klaus Tiedemann. 2006. Einführung in das Strafprozessrecht. 5. Auflage. Heidelberg. C.F. Müller.

Kriminalität und Strafrecht. Publikation der Bundeszentrale für Politische Bildung. Nr. 306/2010. Herausgeberin: Bundeszentrale für Politische Bildung.

## Literatur zur Unterrichtsausarbeitung:

Christine Fischer / Jakob Pritscher / Karl Uhl, *Forum 8 – Wirtschaft und Recht Realschule Bayern*, Westermann Verlag, 2006, Braunschweig

Uhl / Becker / Pritscher. *Wirtschafts- und Rechtslehre für Realschulen*, Band 2. Winklers Verlag, 1997. Darmstadt.

Günter Schiller. *Didaktik der Ökonomie*. 2001. Donauwörth. Auer.

Günter Schiller. Skript *Vorlesung Fachdidaktik Ökonomie*. 1. Auflage SS 2009. Herausgeber: Didaktik der Ökonomie.

Frankenpost. Münchberg-Helmbrechtser Tageszeitung, Ausgabe 12. April 2012

## Internetquelle:

Lehrplan-Auszug: <http://www.isb.bayern.de/download/12306/wir9ii.pdf>. Letzter Zugriff 28.04..2013.

## Literatur zum Rollenspiel:

Medienpaket „Netzangriff“. Thema: Computer- und Internetkriminalität, Jugendschutz, Medienkompetenz. Film/Spot, Laufzeit: 45 Min. Begleitheft. 2011 SWR Media Services GmbH. Stuttgart.